

# ZH\_OBERGERICHT LF130004 vom 22. Januar 2013

ZH Obergericht, 2013-01-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LF130004](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF130004)

FR: ZH\_OBERGERICHT LF130004 du 22 janvier 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT LF130004 del 22 gennaio 2013

## Erwägungen

### E. 1

Name geändert

Das Einzelgericht hat zutreffend erwogen, dass die Aktiengesellschaft das Recht der Persönlichkeit (also die Fähigkeit, rechtswirksam zu handeln) erst mit dem Eintrag im Handelsregister erlangt (Art. 643 Abs. 1 OR). Umgekehrt ist daraus zu schliessen, dass mit der Löschung im Handelsregister die Persönlichkeit der Gesellschaft aufhört. Damit kann so lange auch niemand für die Gesellschaft selber handeln, als diese nicht wieder im Handelsregister eingetragen ist - das Einzelgericht hat dafür Belegstellen zitiert, es kann darauf verwiesen werden. (Nur) natürliche Personen, die ein Interesse an der Wiedereintragung haben, können das verlangen, aber das müssen sie selber, im eigenen Namen, tun. Der Einzelrichter hat das richtig ausgeführt, dann allerdings daraus die unrichtige Folgerung gezogen, er müsse das Begehren abweisen, weil die O. AG "nicht aktiv legitimiert" sei. Die so genannte Aktivlegitimation, also ob einer Person das eingeklagte Recht zusteht, kommt aber erst zum Entscheid, wenn die Partei überhaupt auftreten kann (Art. 59 Abs. 2 lit. c ZPO). Das wiederum ist eine so genannte Prozessvoraussetzung, bei deren Fehlen auf ein Begehren nicht eingetreten wird (Art. 59 Abs. 1 ZPO e contrario). Die formell unrichtige Erledigung des Verfahrens ist aber nicht gerügt, und es hat daher dabei zu bleiben. 2.3 Auch die Berufung wird ausdrücklich im Namen der O. AG erklärt und begründet. Nach dem Gesagten kann darauf nicht eingetreten werden. 2.4 Damit fragt sich nur noch, wem der heutige Beschluss zugestellt werden soll, und wer die Kosten tragen muss. Die Berufung wird erhoben namens der "O. AG (...) vertreten durch L. AG". So hat schon der Einzelrichter sein Verfahren angelegt. Ein Blick ins Handelsregister hätte ihm gezeigt, dass es eine L. AG nicht (mehr) gibt: unter der Bezeichnung "L." gibt das Handelsregister keinen Treffer, und erst wenn man unter den gelöschten Firmen sucht, erscheint die L. AG als mit der O. AG identisch - es ist die nämliche Aktiengesellschaft, die zuerst L. AG hiess und ihre Firma dann in O. AG änderte. An die L. AG kann keine Zustellung gerichtet werden, weil es diese Firma schon seit dem 20. Januar 2012 nicht mehr gibt. Und die O. AG hat das Recht der Persönlichkeit eingebüsst. Bleibt also die Frage, wer die Berufung tatsächlich unterzeichnet hat. Der schwungvolle Schriftzug steht alleine, und ohne leserliche Angabe eines Namens. Aus dem Verfahren des Einzelgerichtes erschliesst sich, wer der Unterzeichner ist: der Einzelrichter schrieb am 12. Oktober 2012, das bei ihm eingereichte Gesuch sei "eindeutig" vom ehemaligen Verwaltungsrat D. unter-

zeichnet worden. Er verlangte das Einreichen einer Vollmacht für D. Darauf hin wurde ihm eine namens der O. AG unterzeichnete Vollmacht für D. eingereicht. Der Namenszug auf act. 1 (Begehren) und act. 14 (Berufung) ist offenkundig identisch. Der heutige Entscheid ist also an D. zuzustellen.

**E. 3**

D. hat die Kosten des heutigen Entscheides persönlich zu tragen, da er sie unnötigerweise verursacht hat (Art. 108 ZPO; OGerZH PF120059 vom 19. Nov. 2012). Obergericht, II. Zivilkammer Beschluss vom 1. März 2013 Geschäfts-Nr.: LF130004-O/U

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.